

28.02.2008

RUDERORDNUNG DER RGZ

Artikel 1: Ruderbetrieb

Die Leitung des Ruderbetriebes wird dem/der RuderchefIn übertragen.

Artikel 2: Bootsbenützung

1. Für die Benützung der RGZ-Boote ist die Bootsbenützungsliste verbindlich.
2. Die Bootsbenützungsliste bezeichnet die Boote, die nur mit der Zustimmung des/der RuderchefIn benützt werden dürfen
3. Die Bootsbenützungsliste wird am Informationsbrett im Clublokal angeschlagen.
4. Zum Fahren in den Booten ist nur zugelassen, wer schwimmen kann.
5. AnwärterInnen auf eine RGZ-Mitgliedschaft dürfen ohne Begleitung eines RGZ-Mitgliedes nur speziell markierte Boote verwenden. Alle andern RGZ-Boote können nur in Begleitung eines RGZ-Mitgliedes benutzt werden.
6. Jede/r BootsbenützerIn hat sich an die gesetzlichen Bestimmungen, inklusive Beleuchtungsvorschriften der Wasserfahrzeuge, zu halten.
7. Bei Dämmerungs- und Nachtfahrten muss das Boot mit einem weissen Rundumlicht beleuchtet sein. Das kann sein: ein weisse (Blitz)Licht am Bug und ein weisses Licht am Heck.
8. Ausserhalb der Uferzone von 300 Metern, bei Seeüberquerungen oder auf fliessenden Gewässern muss der Ruderer/die Ruderin laut der neuen Binnenschiffverkehrsverordnung (Art. 134 und 134a) vom 1. Dezember 2007 eine Schwimmhilfe tragen.
9. Die RGZ stellt eine beschränkte Anzahl Schwimmhilfenwesten zur Verfügung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zustand der Schwimmweste zu prüfen und diese korrekt zu handhaben. Schadhafte Schwimmwesten sind deutlich zu markieren, und Schäden sind umgehend dem Vorstand zu melden.

Artikel 3: Gästefahrten

Für Gästefahrten ist vorgängig der/die RuderchefIn oder ein für die Mannschaft verantwortliches Mitglied der RGZ zu bezeichnen und im Fahrtenheft einzutragen. Dieses Mitglied ist für allfällige aus der Gästefahrt entstehenden Schäden gegenüber der RGZ verantwortlich.

Artikel 4: Übernahme des Bootes

Vor der Ausfahrt ist das Boot auf Mängel hin zu prüfen. Ohne entsprechende Meldung gilt das Boot als mängelfrei übernommen. Allfällige, vor der Ausfahrt bemerkte Beschädigungen oder Mängel sind, wenn möglich, anderen Mitgliedern zu zeigen, im Logbuch und in einer Schadensmeldung zu Händen des/der MaterialverwalterIn festzuhalten. Andernfalls hat die Mannschaft für die Schäden zu haften.

Artikel 5: Rückgabe des Bootes

Nach Beendigung der Ausfahrt reinigt die Mannschaft das Boot innen und aussen, sowie die Ruder.

Artikel 6: Grossreinigung

Zweimal jährlich findet eine Reinigung des Bootshauses sowie eine Grossreinigung der Boote statt. Aktivmitglieder sind aufgefordert, mindestens an einer der beiden Grossreinigungen teilzunehmen.

Artikel 7: Logbuch

1. Aus Gründen der Sicherheit und der Bootsvergabe sind - **vor Abfahrt** - im Logbuch das Boot, die Mannschaft, die Abfahrtszeiten und das Fahrziel einzutragen.
2. Dieser Eintrag ist nach der Ausfahrt bezüglich Ruderstrecke und allfälligen Beschädigungen zu ergänzen.
3. Unterlassungen dieser Einträge sind gegenüber dem Vorstand zu verantworten.

Artikel 8: Schäden

Ueber Schäden am Boot oder an den Rudern ist eine Schadensmeldung zu erstellen. Alle Schäden sind dem/der MaterialverwalterIn zu melden. Meldeformulare werden am Informationsbrett im Bootshaus befestigt.

Artikel 9: MaterialverwalterIn

Der Unterhalt und die Reparaturen des Boots- und Rudermaterials werden durch den/die MaterialverwalterIn organisiert. In Absprache mit dem/der SchadenverursacherIn und dem/der FinanzchefIn kontrolliert der/die MaterialverwalterIn die jeweilige Rechnungsstellung und den Eingang des Schadensbetrages.

Artikel 10: Zuwiderhandlungen

Werden Vorschriften dieser Ruderordnung verletzt, so liegt es in der Kompetenz des Vorstandes darüber zu urteilen und wenn nötig Massnahmen zu treffen.

Artikel 11: Ergänzungen

Möchte eines oder mehrere Mitglieder des Vereines die Ruderordnung abändern so steht es ihm frei, dies über den/die RuderchefIn dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.

Artikel 12: Versicherungen

Es wird jedem Aktivmitglied dringend empfohlen, eine Hausratsversicherung mit dem Zusatz "Obhutschäden" abzuschliessen. Es ist angezeigt, sich eine schriftliche Bestätigung über die Deckung dieses Risikos vom Versicherer einzuholen.